

7. Fazit

Die Ausgangsthese der vorliegenden historischen Fallstudie lautete, dass die kurdische Bevölkerung in der Türkei das Haupthindernis für die Schaffung einer einheitlichen türkischen Nation bildete. Die Analyse der untersuchten Ereignisse in den 1920er- und 1930er-Jahren hat diese These bestätigt. Dazu wurden die Ideen und Entwürfe von einem türkischen Nationalstaat, welche die kemalistische Staatsführung ab 1923 forcierte sowie die daraus abgeleiteten Strategien und Maßnahmen gegen die kurdische Bevölkerung dargestellt und kritisch erörtert. Dabei wurde erkennbar, dass die Phase zwischen der Gründung der Republik Türkei 1923 und den Vernichtungsoperationen in der Region Dersim 1937-1938 entscheidend von der sogenannten kurdischen Frage geprägt war. Ein Ausblick auf die weiteren Entwicklungen nach 1938 zeigte zudem, dass die Relevanz dieser Frage bis heute ungebrochen ist. Auch die diskursiven Reaktionen der aktuellen staatlichen Geschichtsschreibung in der Türkei stehen in der Kontinuität staatlicher Äußerungen aus den 1920er- und 1930er-Jahren (vgl. dazu exemplarisch Değerli 2008).

Die kemalistische Rede von der Staatsgründung 1923 als einer vermeintlichen Stunde Null leugnet die diskursiven und nicht-diskursiven Kontinuitäten zwischen dem Osmanischen Reich und der Republik Türkei. Im Widerspruch dazu konnten die Analysen der Politiken der Reichsführung in der Spätphase des Osmanischen Reichs sowie der späteren jungtürkischen Regierung zeigen, dass die Ideen einer homogenen türkischen Nation sowie eines einheitlichen türkischen Nationalstaats deutlich älteren Ursprungs sind. Hierzu muss allerdings selbstkritisch angemerkt werden, dass die Geschichte des Osmanischen Reichs in der Darstellung teilweise zu einer »Vorgeschichte der Nation-Form« (Balibar 1990: 109) verklärt wurde. Dabei kann der Übergang vom Osmanischen Reich zur Republik Türkei keineswegs als eine zwangsläufige oder gar naturgemäße Entwicklung angesehen werden. Vielmehr handelt es sich um das Ergebnis einer generationenübergreifenden nationalistischen Bewegung, die sich fast über ein gesamtes Jahrhundert erstreckte (vgl. Dabag 1998).

Das Osmanische Reich wird vielfach als ein multiethnischer und multireligiöser Staat bezeichnet. Dabei bleibt eine kritische Betrachtung seines Herrschafts- und Ordnungssystems häufig aus. Eine Analyse der politischen und gesellschaft-

lichen Strukturen des Osmanischen Reiches ergibt jedoch ein ganz anderes Bild. Im Herrschaftssystem des Reiches wurden die Regeln von der Reichsführung bestimmt. Die Muslim_innen galten als Herrschernation. Die im Reich lebenden Nicht-Muslim_innen waren ihnen gegenüber in politischen, juristischen und sozialen Fragen deutlich schlechter gestellt (vgl. Dabag/Platt 2015: 279). Die Kurd_innen waren in diesem Ordnungssystem als Muslim_innen Teil der Herrschernation. Lokale kurdische Eliten konnten in Ostanatolien relativ eigenständig über ihre jeweiligen Gebiete herrschen, solange sie ihre Verpflichtungen gegenüber der Reichsführung erfüllten. Die Führung des Osmanischen Reiches wiederum förderte die loyale Haltung der kurdischen Eliten, etwa durch Maßnahmen wie die Aufstellung der Hamidiye-Regimenter (vgl. Ağüçenoğlu 1997: 188-190). Diese Art der Integration kurdischer Eliten in den Staatsapparat des Osmanischen Reiches sowie die Zugehörigkeit der Kurd_innen zur Herrschernation sind zwei wesentliche Faktoren dafür, dass kurdische Akteur_innen – einschließlich kurdischer Protonationalist_innen – auch nach dem Zusammenbruch des Osmanischen Reiches eher auf den Erhalt eines gemeinsamen Staates aller Muslim_innen setzten, als auf einen kurdischen Nationalstaat.

Erst mit der Machtübernahme der Jungtürken 1908, die kurze Zeit später begannen, ihr türkisch-nationalistisches Programm umzusetzen, verschlechterten sich die Beziehungen zwischen den kurdischen Eliten und dem Osmanischen Reich. 1909 erließ die jungtürkische Regierung ein Verbot sämtlicher nicht-türkischer Organisationen und Vereinigungen. Daraufhin schlossen sich insbesondere die kurdischen Protonationalist_innen der Opposition an. Gleichzeitig wurden jedoch die Hamidiye-Regimenter unter anderem Namen fortgeführt. Damit wollte die Regierung sich auch weiterhin der Unterstützung durch die traditionellen kurdischen Eliten versichern (vgl. Bajalan 2009: 75-76). Unter der jungtürkischen Regierung entstand so ein Spagat zwischen Kooperation und Repression, zwischen der Hofierung traditioneller kurdischer Eliten und dem Kampf gegen die kurdischen Protonationalist_innen. Die kurdischen Eliten blieben gewissermaßen systemrelevant. Auch der Genozid an den Armenier_innen 1915 wurde erst durch die Zusammenarbeit der jungtürkischen Regierung mit den kurdischen lokalen Eliten ermöglicht. Doch bereits während des Ersten Weltkriegs sahen die Jungtürken die Kurd_innen zunehmend als Hindernis auf dem Weg zu einem homogenen türkischen Nationalstaat an. Bereits 1916 zielte die jungtürkische Regierung mit einem Umsiedlungsprogramm darauf ab, die kurdische Bevölkerung zu zerstreuen und zu assimilieren (vgl. Dündar 2002: 140-144). Gleichzeitig wurden die christlichen Bevölkerungsgruppen vernichtet oder vertrieben. Die Jungtürken begründeten damit ein Vorgehen gegen die nicht-türkischen Bevölkerungsgruppen, das die kemalistische Staatsführung später übernahm: Die Nicht-Muslim_innen wurden als nicht assimilierbar erklärt und deswegen eliminiert. Nicht-türkische, muslimische Bevölkerungsgruppen – wie die Kurd_innen – wurden hingegen zum

Objekt einer Assimilationspolitik. Deren Ziel war die Schaffung einer homogenen türkischen Nation.

Im Weiteren bezieht sich die kritische Analyse der staatlichen Geschichtsschreibung in der Türkei sowie die Dekonstruktion gängiger historischer Narrative sich auf die Phase zwischen der Niederlage des Osmanische Reiches im Ersten Weltkrieg 1918 und der Gründung der Republik Türkei 1923. Diese Phase wird in der Geschichtsschreibung nicht nur in der Türkei, sondern auch in vielen westlichen Ländern, als sogenannter Türkischer Befreiungskrieg oder türkischer Unabhängigkeitskrieg bezeichnet. Diese Bezeichnungen forcieren ein Bild von der Türkei als einem Land, das von den Siegermächten des Ersten Weltkriegs besetzt wurde, sich dann aber befreien konnte und schließlich unabhängig wurde. Die historische Analyse ergibt auch hier ein völlig anderes Bild. Das Waffenstillstandsabkommen von 1918 und der Friedensvertrag von Sèvres 1920 sahen einen Fortbestand des Osmanischen Reiches vor, allerdings vor allem in Anatolien auf einem deutlich verkleinerten Territorium. Der Vertrag von Sèvres wurde jedoch nie umgesetzt, da die muslimischen Eliten diesen ablehnten und die Reichsführung weder den Willen noch die Macht besaß, ihn umzusetzen. Die Entente, allen voran Großbritannien und Frankreich, sorgten ebenso wenig für eine Umsetzung des Vertrages (etwa durch militärische Maßnahmen). Der sogenannte Türkische Befreiungskrieg richtete sich daher vor allem gegen die nicht-muslimischen Bevölkerungsgruppen in Anatolien – etwa gegen die vermeintlichen Griech_innen in Westanatolien und gegen die Armenier_innen in Ostanatolien. Die kurdischen Eliten verstanden sich zu diesem Zeitpunkt immer noch als Teil der muslimischen Herrschernation und stellten sich dementsprechend ebenso gegen die Nicht-Muslim_innen (vgl. Bruinessen 1989: 570). Derweil entwickelte sich die muslimische Widerstandsbewegung unter Leitung von Offizieren wie Mustafa Kemal immer mehr zu einer türkischen Nationalbewegung. Diese gab zwar vor, weiterhin die Interessen der gesamten muslimischen Herrschernation zu vertreten, doch spätestens nach der Staatsgründung war erkennbar, dass der neue Staat ihrer Vorstellung nach ein türkischer Nationalstaat sein sollte und gerade kein gemeinsamer Staat aller Muslim_innen mehr. Mit fortwährender Unterstützung durch nicht-türkische Muslim_innen errichtete die türkische Nationalbewegung schrittweise einen türkischen Nationalstaat. Mit diesem trieb sie die Vertreibung und Vernichtung nicht-muslimischer Bevölkerungsgruppen in Anatolien weiter voran (vgl. Naimark 2008: 54-55, 66-70). Die Siege der Türkei über Armenien in Ostanatolien und über Griechenland in Westanatolien sowie der Unwille Großbritanniens und Frankreichs, den Friedensvertrag von Sèvres militärisch durchzusetzen, führten 1923 zum Vertrag von Lausanne. Dieser Vertrag bestätigte weitgehend die territorialen Forderungen der türkischen Nationalbewegung. Im Gegensatz zum Vertrag von Sèvres beinhaltete er jedoch keine politischen Rechte für die nicht-türkischen Bevölkerungsgruppen mehr.

Der neue türkische Nationalstaat, der nach dem Vertrag von Lausanne international anerkannt wurde, war ein autokratischer Staat, in dem politische Opposition ebenso unerwünscht war wie gesellschaftliche Dissidenz (vgl. Tunçay 1989: 46-56). Das Landesverratsgesetz von 1923 und die damit erneut etablierten Unabhängigkeitsgerichte ermöglichten es, ohne die Einschränkungen rechtsstaatlicher Verfahrensweisen gegen politischen Gegner_innen vorzugehen. Der Scheich-Said-Aufstand 1925 diente der kemalistischen Staatsführung als willkommener Anlass für eine weitere Zuspitzung ihres autokratischen Kurses. Mit dem Gesetz zur Sicherung der öffentlichen Ruhe wurde jegliche regierungsunabhängige Stimme oder Organisation schlichtweg verboten bzw. zerschlagen (vgl. Aybars 2014: 305). Die Unabhängigkeitsgerichte wurden intensiv genutzt. Mithilfe von Todesurteilen und anderen drakonischen Strafen wurden verschiedene politische und gesellschaftliche Kräfte aufgelöst. Über die kurdischen Provinzen wurde das Kriegsrecht verhängt. Im Zuge der Militäroperation, die auch nach der Niederschlagung des Aufstands und der Festnahme von Scheich Said weiter andauerte, wurden über 15.000 Menschen getötet und Zehntausende vertrieben. Später wurde das Kriegsrecht abgelöst durch Ausnahmezustände und andere Formen der Sonderverwaltung. Die kurdischen Provinzen wurden zum Objekt staatlicher Bevölkerungspolitik. Diese zielte darauf ab, die Kurd_innen durch Zwangsumsiedlungen in westliche Gebiete der Türkei sowie eine Ansiedlung türkischer Zuwanderer_innen in vormals kurdischen Gebieten als eigenständige Bevölkerungsgruppe zu zerstören.

Mit der autokratischen Umgestaltung von Staat und Gesellschaft sowie der Ausschaltung jeglicher politischer Opposition war die kemalistische Staatsführung in der Lage, ihre Entwürfe der türkischen Nation und des türkischen Nationalstaats durchzusetzen. Dazu dienten auch die Türkische Geschichtstheorie sowie die sie begleitende Sonnensprachtheorie. Diese besagte, dass die vermeintliche türkische Rasse seit vielen Tausenden Jahren existiere. Sie habe die ersten Zivilisationen gegründet, sei für den Fortschritt in der Weltgeschichte verantwortlich und habe zahlreiche andere Völker auf einen höheren Entwicklungsstand gehoben (vgl. İnönü/Akçura/Galip 1930: 38-39). Das Staatsgebiet der Türkei wird dabei zur Heimat der türkischen Nation erklärt. Mit der Ineinssetzung von Rasse und Nation ging das Postulat einer homogenen und unveränderlichen türkischen Sprache, Kultur und Geschichte einher. Dies ermöglichte es, eine unüberwindbare Grenze zwischen dem Eigenen und dem Anderen zu ziehen. Das Andere, in diesem Fall nicht-türkische muslimische Bevölkerungsgruppen wie die Kurd_innen, konnten dieser Vorstellung zufolge nur dann Teil der türkischen Nation werden, wenn sie sich einerseits der Assimilation würdig erwiesen und andererseits bereit waren, ihre eigene kulturelle und sprachliche Identität vollständig aufzugeben. Während Angehörige nicht-muslimischer Bevölkerungsgruppen per se als nicht assimilierbar galten und damit grundsätzlich aus der Nation ausgeschlossen waren, wurden nicht-türkische Muslim_innen wie die Kurd_innen zu Objekten der Assimilationspolitik.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Assimilation und damit die Berechtigung, Teil der legitimen Staatsbevölkerung zu werden, war die vollständige Aufgabe der eigenen Identität sowie die bedingungslose Loyalität zum Staat und seiner politischen Führung (vgl. Bayrak 1994: 245). Im Falle kleinerer nicht-türkischer muslimischer Bevölkerungsgruppen, wie den Tscherkess_innen, Las_innen oder Pomak_innen, gelang dies so weit, dass diese Gruppen ihre jeweilige Identität weitgehend verloren haben und die einzelnen Angehörigen dieser Gruppen in die türkische Nation assimiliert wurden.

Im Fall der Kurd_innen scheiterte diese Assimilationspolitik hingegen weitgehend. Der türkische Staat konnte die kurdischen Provinzen nur mit militärischer Gewalt unter seine Kontrolle bringen. Die kurdische Bevölkerung blieb weiter staatsfern bis staatsfeindlich eingestellt. Jedoch gab es im Untersuchungszeitraum, also zwischen 1925 und 1938, lediglich zwei tatsächliche Rebellionen gegen den türkischen Staat. Dies waren der Scheich-Said-Aufstand 1925 und der Ararat-Aufstand 1930. Beide wurden von einer Koalition aus traditionellen kurdischen Eliten und kurdischen Nationalist_innen organisiert. Der Ararat-Aufstand wurde ebenso rasch niedergeschlagen wie der Scheich-Said-Aufstand, jedoch ging die Niederschlagung anschließend in eine Vernichtungsoperation über. Alle weiteren untersuchten Ereignisse waren keine Aufstände, sondern müssen eher als Militäroperationen bezeichnet werden. Dabei wurden entweder unbedeutende, lokal begrenzte Vorfälle (wie etwa ein Viehraub) oder ein vermeintlich illoyales Verhalten der lokalen Bevölkerung (wie etwa nicht gezahlte Steuern oder Wehrdienstverweigerung) zum Anlass für das militärische Vorgehen des Staates genommen. Die Militäroperationen wurden entweder als sogenannte Erziehungsoperationen (Tedip) oder als Vernichtungsoperationen (Tenkil) geplant. Dabei eskalierten Tedip-Operationen immer wieder zu Tenkil-Operationen (vgl. Genelkurmay Harp Tarihi Başkanlığı 2012a: 174). Anlass für eine solche Eskalation waren häufig einzelne Vorfälle wie die Tötung türkischer Offiziere oder die Desertion türkischer Soldaten. Im Zuge der Tedip- und Tenkil-Operationen wurden zahllose Dörfer zerstört bzw. niedergebrannt. Deren Bewohner_innen wurden teilweise oder in Gänze vernichtet, Überlebende wurden zwangsweise deportiert. Die Militäroperationen zielten darauf ab, eine Flucht der lokalen Bevölkerung aus dem Operationsgebiet zu verhindern. Deshalb wurden auch Zufluchtsstätten wie Höhlen systematisch zerstört und die darin befindlichen Menschen getötet. Bei den Tötungen und Zerstörungen unterschied das Militär nicht zwischen bewaffneten Kämpfer_innen und unbewaffneten Zivilist_innen.

Die Militäroperationen in der Region Dersim 1937-1938 lassen sich nicht als Aufstandsbekämpfung bezeichnen. Sie waren eindeutig geplante Vernichtungsoperationen. Schon früh wurde die Region Dersim als »Problem«, »Furunkel« oder »Geschwür« bezeichnet und geriet so ins Visier der staatlichen Homogenisierungspolitik. Anders als bei den übrigen Vernichtungsoperationen begannen bereits Jah-

re vorher konkrete Planungen (vgl. Jandarma Umum Kumandanlığı 1932: 218–219). Darüber hinaus sind die Operationen in der Region Dersim 1937–1938 auch insofern ein Sonderfall, als mit dem Tunceli-Gesetz 1935 ein besonderer Rechtsrahmen geschaffen wurde. Vor allem 1938 richteten sich die Vernichtungsoperationen gegen die gesamte Bevölkerung Dersims. Da es sich bei den Zaza-Alevit_innen um eine religiös und sprachlich besondere Gruppe handelt, könnte eine gezielte Vernichtung eines nennenswerten Teils dieser Bevölkerung durchaus als (versuchter) Genozid bezeichnet werden (vgl. Boztas 2014: 182). Allerdings ist die wissenschaftliche Aufarbeitung der Ereignisse in Dersim 1937–1938 noch nicht weit genug vorangeschritten, als dass eine Bezeichnung als Genozid zweifelsfrei möglich wäre. Deshalb ist hier gewissermaßen vorläufig von Vernichtungsoperationen die Rede.

Die bis heute fehlende kritische Aufarbeitung der Militäroperationen zwischen 1925 und 1938 erschwert auch eine Gesamtbilanz der Vernichtungen und Zerstörungen. Deshalb muss hier auf Schätzungen und Spekulationen zurückgegriffen werden. Aufgrund der bisherigen Literatur, einer Analyse der Berichte des Generalstabs sowie anderer Quellen kann geschätzt werden, dass im Zuge der Militäroperationen zwischen 1925 und 1938 etwa 60.000 Menschen getötet und über 180.000 Menschen vertrieben wurden. Als Teil des Versuchs einer staatlichen Durchdringung der kurdischen Provinzen trugen die Militäroperationen zur politischen und militärischen Kontrolle dieser Gebiete durch den türkischen Staat bei. Dieser scheiterte jedoch bei dem Versuch, die kurdische Gesellschaft vollständig zu durchdringen und in seinem Sinne grundlegend zu transformieren. Die rein repressive Assimilationspolitik bot der breiten kurdischen Bevölkerung keine positiven Anreize. Vielmehr sorgte die staatliche Gewalt dafür, dass viele Kurd_innen eine staatsferne oder gar staatsfeindliche Haltung entwickelten. Dies erleichterte es in den nachfolgenden Jahrzehnten kurdischen Nationalist_innen, Teile der kurdischen Bevölkerung für sich zu gewinnen.

Die Türkei als Gärtnerstaat und die Grenzen der Konfliktforschung

Die vorliegende Untersuchung leistet nicht nur einen Beitrag zur Aufarbeitung einer historischen Phase, die für die Republik Türkei entscheidend war. Das schließt die Erforschung zahlreicher zuvor weitgehend unbeachteter staatlicher Gewaltmaßnahmen mit ein. Darüber hinaus macht die Arbeit Leerstellen und Lücken bisheriger theoretischer Ansätze zum Nationalstaat bzw. zur nationalstaatlichen Bevölkerungspolitik deutlich. Sie zeigt die Begrenztheit einschlägiger Begriffe aus dem Bereich der Konfliktforschung. Auch wenn im Rahmen dieser historischen Einzelfallstudie keine neuen theoretischen Ansätze generiert werden konnten, wurden dennoch adäquate und weniger adäquate Tendenzen beschrieben.

Frühere Debatten zwischen einem primordialen und einem konstruktivistischen Verständnis von Nationalismus sind inzwischen weitgehend entschieden –

im Sinne von Letzterem. Allerdings wird über die Frage, ob die Beziehungen zwischen einem Staat und seinen Bürger_innen als Vertrags- und Austauschverhältnis zu verstehen sind, nach wie vor diskutiert. Hegemonial ist es, in Anlehnung etwa an Weber oder Jellinek ein solches Verhältnis zu behaupten und infolgedessen das staatliche Gewaltmonopol als grundsätzlich legitim anzusehen. Diese Position wird in der vorliegenden Arbeit herausgefordert durch eine andere Perspektive, die sich insbesondere auf Zygmunt Bauman (vgl. Bauman 1995: 35, 54-55) stützt. Demnach ist der Staat weniger Vertragspartner seiner Bevölkerung oder ein Akteur, der Gewalt einhegt. Bauman betrachtete den Staat vielmehr als Gärtnerstaat, der die eigene Bevölkerung als Ressource für die Umsetzung seiner Entwürfe und Strategien betrachtet und versucht, mittels einer gewaltsamen Bevölkerungspolitik eine vorab geplante Staatsnation zu kreieren. In einem solchen Gärtnerstaat sind die Rechte der Bürger_innen stets den Interessen des Staates untergeordnet. Das schließt auch das Recht der Bewohner_innen auf körperliche Unversehrtheit mit ein. Die Analyse der türkischen Militäroperationen zwischen 1925 und 1938 konnte zeigen, dass der türkische Staat das Recht auf körperliche Unversehrtheit eines Teils seiner Bürger_innen systematisch missachtet hat. Er hat Menschen im jeweiligen Operationsgebiet weitgehend unbeschränkt getötet oder verletzt. Welche Gewaltmaßnahmen eingesetzt wurden, welche Personengruppen in welchen Gebieten angegriffen wurden; wer getötet wurde und wer nicht – all diese Entscheidungen ergaben sich aus staatlichen Vorgaben, die ein übergeordnetes Ziel verfolgten: die Schaffung einer homogenen türkischen Nation und eines einheitlichen türkischen Nationalstaats. Die Republik Türkei ist in diesem Sinne ein Gärtnerstaat nach Baumans Verständnis.

Darüber hinaus hat die Analyse der Militäroperationen gezeigt, dass die in der nationalstaatlich orientierten Konfliktforschung, die lange vorherrschend war, verwendeten Begrifflichkeiten nicht zielführend sind. Dies gilt insbesondere für die Definition eines Konflikts als Streit zwischen zwei organisierten und erkennbaren Akteur_innen um einen bestimmbaren Konfliktgegenstand. Hier bedarf es weiterer Konzepte, um die gewaltsame Bevölkerungspolitik eines Gärtnerstaats und die damit einhergehenden geplanten Massentötungen ganzer Bevölkerungsgruppen begrifflich zu fassen. Anstelle von Konflikt ließe sich hier von Vernichtung (vgl. Häußler 2018: 112-117) und Genozid sprechen – Letzteres im Sinne einer geplanten Vernichtung, mit dem Ziel, politische Entwürfe wie die Idee einer homogenen Nation gewaltsam durchzusetzen (vgl. Platt 2005: 33). Ansätze einer solchen geplanten Vernichtung lassen sich etwa bei den Militäroperationen in Dersim 1937-1938 erkennen.

Allerdings erschwert die Tatsache, dass die kritische Aufarbeitung der Militäroperationen zwischen 1925 und 1938 noch nicht einmal richtig begonnen hat, genauere Aussagen über den Charakter dieser Operationen. Trotzdem können diese Operationen, die in der bisherigen Geschichtsschreibung entweder als Aufstands-

bekämpfung oder als militärisches Vorgehen gegen bewaffnete Rebell_innen bezeichnet werden, mehrheitlich als Vernichtungsoperationen bezeichnet werden. Eine solche adäquate Beschreibung der Militäroperationen zwischen 1925 und 1938 macht eine historische Aufarbeitung überhaupt erst möglich. Bislang wurde diese durch die staatliche türkische Geschichtsschreibung verhindert. Dabei handelt es sich keineswegs um ein Versehen oder einen Fehler. Vielmehr dient die bisherige Darstellung der untersuchten Ereignisse bis heute dazu, die damalige Gewaltpolitik zu legitimieren und so Vorstellungen von einer homogenen türkischen Nation bzw. einem homogenen türkischen Nationalstaat sowie von den Kurd_innen als den Anderen Geltung zu verschaffen.

Die vorliegende Untersuchung lenkt den Blick auf einen bisher wenig beachteten Fall jahrzehntelanger staatlicher Gewalt bzw., anders formuliert, auf den Versuch eines Gärtnerstaats, mittels Vernichtung und Vertreibung eine Staatsnation zu schaffen. Die einzelnen Vernichtungsoperationen zwischen 1925 und 1938 können und sollten im Rahmen gesonderter Studien weiter untersucht werden. Über solche einzelnen Fallstudien hinaus regt die vorliegende Studie jedoch eine grundsätzlich kritischere Haltung gegenüber den nicht nur in der Türkei bis heute hegemonialen Vorstellungen von Nation, Nationalstaat und staatlicher Legitimität sowie gegenüber den Beziehungen zwischen Staat und Bevölkerung an. Diese Haltung darf sich nicht nur auf die wissenschaftliche Aufarbeitung beschränken, sondern sollte auch maßgeblich für eine von der kritischen Nationalismusforschung inspirierte historisch-politische Bildung sein. Kritische wissenschaftliche Forschung und politische Bildung können dazu beitragen, nationalistische Identitäten zurückzudrängen und damit Konflikte innerhalb der postmigrantischen Gesellschaft in Deutschland in einem demokratischen und pluralistischen Rahmen verhandelbar zu machen. Solche Bildungs- und Verhandlungsprozesse können wiederum Vorbilder für gesellschaftliche Friedens- und Versöhnungsprozesse in der Türkei sein. So können die aus der Fallstudie gewonnenen Erkenntnisse einen Beitrag für die Zurückdrängung nationalistischer Identitäten und den Abbau damit verbundener Konfliktlinien leisten. Dies ist beileibe nicht nur im Kontext der sogenannten kurdischen Frage in der Türkei relevant. Vielmehr ist davon auszugehen, dass es auch andere Fällen in anderen Ländern gibt, bei denen bisher von Aufstandsbekämpfung oder einem Anti-Guerillakampf die Rede war, es sich aber tatsächlich um Vernichtungsoperationen handelte. Auch in diesen Fällen bedarf es einer kritischen historischen Aufarbeitung, wissenschaftlicher Forschung jenseits bisheriger hegemonialer Geschichtsnarrative sowie einer historisch-politischen Bildungsarbeit, die auf entsprechende Erkenntnisse zurückgreifen kann und damit zur Schaffung und Stärkung demokratischer und pluralistischer Gesellschaften beiträgt.